

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände

Umweltforum Os. Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück

Landkreis Vechta
Amt für Umwelt und Tiefbau
Ravensberger Straße 20

49377 Vechta

Telefon 0541/589184
Telefax 0541/57528
MSchreiber@umweltforum-osnabrueck.de
Dr. Matthias Schreiber
2. Vorsitzender
Klaus-Strick-Weg 10
49082 Osnabrück

12.04.2022

Antrag der Firma Gramoflor GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung zur Gewinnung von Torf in Neuenkirchen-Vörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Vechta, online gestellt und somit verkündet am 15.02.2022, wonach die Firma Gramoflor GmbH & Co. KG einen Antrag auf Genehmigung zum Trockenabbau zur Gewinnung von Torf auf den Flurstücken 2, 4/6 der Flur 33, auf dem Flurstück 3/2 der Flur 35, auf den Flurstücken 1/1, 5, 6, 36/2, 55/36 der Flur 36 sowie auf den Flurstücken 1/4, 2/5, 9/1, 9/3, 9/4, 9/5, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 der Flur 39 in der Gemarkung Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Landkreis Vechta gestellt hat. Es sollen insgesamt ca. 80,8 ha für den Torfabbau in Anspruch genommen werden. Die Entnahmemenge an Torf soll sich auf über 1.000.000 m³ belaufen. Der Abbau soll eine Laufzeit bis 2046 haben.

Zu der vorbezeichneten Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt den o.g. Antrag und das Abbauvorhaben ab. Diese Ablehnung erfolgt nicht nur aufgrund erheblicher Mängel in den ausgelegten Unterlagen, sondern auch aus grundsätzlichen Überlegungen.

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufandwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge

IBAN: DE54 2655 1540 00208722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

Grundsätzliches zur Bedeutung der Moore für den Klimaschutz

Moore binden in erheblichem Umfang Kohlenstoff, sie stellen Kohlenstoffsinken dar. Wenn der menschengemachte Klimawandel wirkungsvoll bekämpft werden soll, ist es daher unverzichtbar, dass alle noch gebundenen Kohlenstoffvorräte erhalten bleiben und nicht durch Vorhaben wie dem hier beantragten Torfabbau freigesetzt werden. Denn der im abgebauten Torf enthaltene Kohlenstoff würde bei der Verwendung im Gartenbau über kurz oder lang durch Abbauprozesse als klimarelevantes Gas in der Atmosphäre landen und die bestehenden Bemühungen um die Reduktion dieser Schadstoffe konterkarieren. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen untersuchen die Antragsunterlagen in völlig unzureichender Weise. Es wird nicht einmal bilanziert, in welchem Umfang CO₂, Methan oder andere klimarelevante Gase durch den Abbau kurz- und langfristig freigesetzt werden.

Die Genehmigung einer Abtorfung würde insbesondere die Erreichbarkeit der Klimaziele der Bundesregierung verhindern. Denn spätestens seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist klar, dass erhebliche zusätzliche Anstrengungen zum Klimaschutz erforderlich sind und diese in den verschiedenen Sektoren erreicht werden müssen. Für den Sektor „Landwirtschaft/Landnutzung“ kommt dem Schutz des Bodens eine besondere Bedeutung zu, um die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zu reduzieren. Die im Antrag formulierte Zielsetzung *„Um den Bedarf an regionalen Rohstoffen auch weiterhin decken zu können und dem Grundsatz der vollständigen Ausbeutung einer Lagerstätte gerecht zu werden, ist eine Erschließung weiterer Flächen notwendig.“* läuft dem komplett entgegen. Es gilt vielmehr, so viel Torf wie möglich unter nicht oder wenig zersetzenden Bedingungen im Boden zu belassen! Dies gilt umso mehr, als durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine die bisherigen Planungen zur CO₂-Reduktion infrage stehen und fossile Brennstoffe länger zur Strom- und Wärmeversorgung zum Einsatz kommen müssen. Die Anstrengungen zur Vermeidung von klimarelevanten Gasen müssen deshalb an anderer Stelle umso ambitionierter werden. Bevor die Tragweite des Klimawandels vollen Umfangs ins Bewusstsein gedungen ist, mag es eine verbreitete Vorstellung gewesen sein, dass aufgrund *„der historischen Torfnutzung im Plangebiet, der räumlichen Ausdehnung der Lagerstätte sowie der nachgewiesenen Qualität der Torfe [besteht] ein berechtigtes volkswirtschaftliches Interesse an deren Gewinnung und Vermarktung“* bestanden hat. Ein solches Argument ist für den Torfabbau heutzutage jedoch völlig unhaltbar!

Die Bundesregierung geht in ihrer Moorschutzstrategie von einem Ende des Torfabbaus bis 2040 aus. Auch dieser Zielsetzung läuft das Vorhaben zuwider. Sofern als Argument angeführt wird, dass die Erteilung der Genehmigung den Weiterbestand der Firma ermögliche, so ist auf die Programme der Bundesregierung zur Minderung des Ausstoßes klimarelevanter Gase zu verweisen und nach alternativen Erwerbsmöglichkeiten zu suchen. Verwiesen sei z.B. auf die Entwicklung von Paludikulturflächen.

Völlig untragbar ist auch die zur Begründung des Vorhabens angeführte Feststellung, das Vorhaben würde die Notwendigkeit von Importen aus dem Ausland reduzieren, was global betrachtet durch die Vermeidung langer energieintensiver Transporte auch zum Klimaschutz

beitragen würde. Die Abtorfung im Landkreis Vechta trägt nicht dadurch zum Klimaschutz bei, dass es noch viel klimaschädlichere Formen der Gewinnung und des Einsatzes von Torf gibt.

Unabhängig davon, dass es heutzutage schon vom Grundsatz her ein völliges Unding darstellt, den Abbau von Torf zu betreiben, sind die vorgelegten Unterlagen nicht geeignet, um eine tragfähige Grundlage für eine Genehmigung zu bilden und deshalb z.B. auch nicht die begehrten Ausnahmen (Befreiung) von den Verboten im Sinne von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG und der Artenschutzgesetze erteilt werden können. Defizite im Einzelnen:

So wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet außerhalb der Gebietskulisse für das Netz „Natura 2000“ liege. Dem Gutachter ist jedoch bekannt, dass von Seiten des Umweltforums Osnabrücker Land e.V. für den Osnabrücker Teil des Venner Moores und die nördlich angrenzenden Bereiche die Ausweisung als NSG und Nachmeldung als FFH-Gebiet vorangetrieben wird, um die Lücken im Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu schließen. Damit würde das Vorhaben an die Kulisse deutlich heranrücken. Die Grundannahme der Gutachter ist daher infrage zu stellen.

Der Antrag führt aus, dass die Antragsflächen der Leitbilddefinition entsprechen würden, *„die im Rahmen des NABU/IVG-Konzeptes für einen möglichen Torfabbau mit zusätzlicher Klimakompensation als besonders geeignet bewertet wurden.“* Dieses Konzept berücksichtigte nicht im erforderlichen Maß den hohen Bedarf, klimarelevante Gase kurzfristig zu reduzieren, um zu verhindern, dass durch die Klimaerwärmung irreversible Kippunkte überschritten und dadurch eine noch weitere Aufheizung der Atmosphäre erfolgt. Genau dieser kurzfristigen Notwendigkeit trägt das Nabu/IVG-Konzept jedoch nicht Rechnung, denn kurzfristig wird es zur Freisetzung des im Torf gebundenen Kohlenstoffs kommen, während eine entsprechende Menge erst im Laufe von Jahrhunderten fixiert werden würde, wenn das Konzept langfristig wie geplant überhaupt funktioniert. Der Notwendigkeit der kurzfristigen Senkung des Ausstoßes klimarelevanter Gase läuft der Ansatz also sogar zuwider. Denn während es zwingend ist, insbesondere bis 2030 zu einer massiven Reduzierung zu kommen, würde das Vorhaben die nächsten 25 Jahre ungebremst zusätzliche Austräge verursachen. Mit Blick auf den tatsächlichen Bedarf kann daher auch nicht von klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen gesprochen werden. Eine angemessene Kompensation würde nicht einmal dann vorliegen, wenn für die entnommene Menge zeitgleich zur Entnahme an anderer Stelle die äquivalente Menge an Kohlenstoff gebunden würde. Denn gefordert ist nicht nur ein Gleichbleiben der CO₂-Emissionen, sondern deren Absenkung.

Vor dem Hintergrund des zu bekämpfenden Klimawandels können auch die im Antrag angeführten Gründe aus dem LROP nicht herangezogen werden, da sie die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen noch nicht in der gebotenen Deutlichkeit berücksichtigen konnten. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass das 2014 abgelaufene RROP des Landkreises Vechta seine Ziele hinsichtlich der Klimarelevanz auch heute noch fortschreibt. Jedenfalls wäre es mit den Klimazielen der Bundesregierung nicht vereinbar, hier weiter die Gewinnung von Torf vorzusehen.

Fehlende bzw. fehlerhafte Unterlagen

Der Erläuterungsbericht enthält im Text an mehreren Stellen Verweise auf andere Unterlagenteile, die jedoch fehlerhaft sind und ersetzt sind durch den Hinweis „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden“. Die Unterlagen sind dadurch in den betroffenen Teilen nicht oder nur schwer nachvollziehbar.

Mangelhafte artenschutzrechtliche Prüfung

Die als Artenschutzprüfung bezeichnete Unterlage¹ und die dazu herangezogenen Grundlagen sind unzureichend. Das beginnt damit, dass bei den Grundlagen der AFB eine nicht mehr aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes verwendet wurde, wie die zitierten Passagen annehmen lassen. Von daher steht bereits in Zweifel, ob die Verbotstatbestände überhaupt korrekt erfasst worden sind.

Die im AFB vorgenommene Auswahl planungsrelevanter Arten führt zu falschen Ergebnissen. Die nicht europäisch geschützten Arten hätten im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich untersucht und behandelt werden müssen. Das ist aber nicht erfolgt.

Der AFB geht unter 2.1.4 von einer unzutreffenden Reichweite sogenannter CEF-Maßnahmen aus, wenn er auf die unter 2.1.2 beschriebenen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verweist. Selbst wenn es sich dabei lediglich um eine sprachliche Ungenauigkeit handeln sollte und tatsächlich nur die Betroffenheit von Lebensstätten gemeint sind, wird die Reichweite immer noch fehlerhaft zugrunde gelegt. Es werden die engen Grenzen, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der räumlichen Nähe ergeben, nicht beachtet. Maßnahmen müssen die Funktion der Lebensstätte für die betroffenen Individuen in ihrem Revier ohne zeitlichen Bruch zur Verfügung stellen, wie das BVerwG in seinem Urteil vom 18.03.2006 (Az. 9 A 39.07, Rn. 67) ausgeführt hat: *"Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nicht zu, dass sie den Individuenbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populationsbezug ersetzt (in diesem Sinne aber Gellermann, NuR 2009, 85 <89>). Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden."* Es entspricht daher nicht dieser Rechtsprechung, wenn die Maßnahmen lediglich innerhalb derselben lokalen Population erfolgen, zumal die Antragstellerin überhaupt keine Abgrenzung der lokalen Populationen vorgenommen hat und auch keine Daten zum Erhaltungszustand derselben vorlegt. Sofern sich die Gutachter auf den Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen aus Nordrhein-Westfalen bezieht, ist darauf zu verweisen, dass die Ausführungen in diesem Leitfaden

¹ Es wird davon ausgegangen, dass sich hierbei lediglich um eine unglückliche Titulierung der Unterlage handelt und die eigentliche Prüfung von der zuständigen Genehmigungsbehörde

erheblichen fachlichen Bedenken unterliegen und das Vorhaben außerdem in Niedersachsen beantragt wird. Auch die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (mittlerweile elf Jahre alt!) helfen hier nicht weiter, weil sie ebenfalls die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nicht berücksichtigen und wohl auch gar nicht auf die artenschutzrechtliche Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG abgestellt sind.

Die Gutachter stellen im AFB auf S. 9 fest: *„Aus Sicht der Planungspraxis ist es weder sinnvoll noch praktikabel alle „europäischen Vogelarten“ bei einem Planungsverfahren in gleichem Maße zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ wie etwa Amsel, Kohlmeise und Buchfink gelten.“* Diese Annahme ist bereits aufgrund der Formulierung im Bundesnaturschutzgesetz und in der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht haltbar. Dies hat jüngst im Übrigen der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung C-473/19 noch einmal ausdrücklich unterstrichen.

Erst recht ist die daran anschließende Schlussfolgerung nicht haltbar: *„Da eine vollständige Erfassung aller vorkommenden Arten also nicht durchführbar und auch nicht zielführend ist, muss eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen werden, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Für Niedersachsen existiert aktuell allerdings keine verbindliche Vorgabe zur Auswahl der entscheidungserheblichen Arten.“* Falsch ist zum einen, dass eine vollständige Erfassung der europäischen Vogelarten auf einer Fläche nicht möglich sein soll. Hier seien die Gutachter auf die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) verwiesen, wo im Detail beschrieben wird, wie eine Erfassung der Vogelarten durchzuführen ist und dass dies auch mit einem bei Vorhaben dieser Größenordnung zumutbaren Aufwand leistbar ist. Falsch ist im Weiteren auch der Hinweis, in Niedersachsen gebe es keine verbindliche Auswahl zu *„entscheidungserheblichen Arten“*. Eine solche gesonderte Auswahlliste ist nämlich gar nicht erforderlich, denn sie findet sich im Bundesnaturschutzgesetz und umfasst die europäischen Vogelarten, für eine weitere Reduktion dieses Artenspektrums fehlt es sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht an einer Legitimation. Insofern muss auch nicht weiter auf die Kriterien eingegangen werden, die die Gutachter bei ihrer Auswahl zugrunde gelegt haben. Zu verweisen ist allerdings darauf, dass sie ihrer Auswahl selbst nicht gerecht werden können, wenn sie die Rote Liste aus 2015 angewandt haben wollen, die Erfassungen aber bereits davor im Jahr 2014 erfolgt sind. So schreiben die Fachgutachter im Faunistischen Fachbeitrag auch, dass die Auswahl nach der Niedersächsischen Roten Liste von 2007 erfolgt ist. Deshalb ist davon auszugehen, dass nicht einmal die nach Meinung der Autoren des AFB „planungsrelevanten“ Vogelarten vollständig erfasst wurden.

Die auf S. 4 des faunistischen Fachbeitrages beschriebene Methodik bei der Bewertung der Brutvorkommen weicht in Form und Terminologie von den Vorgaben der Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) ab. Deshalb sind die Ergebnisse nicht nachvollziehbar. Es fehlt außerdem an der Vorlage der Rohdaten, mit denen eine eigenständige Nachprüfung ermöglicht würde.

Zu bemängeln ist das gänzliche Fehlen einer Bearbeitung der Artengruppe der streng geschützten Fledermäuse. Ihre Betroffenheit kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da in den Gehölzen Quartiere existieren, die zerstört oder erheblich gestört werden oder essenzielle Leitstrukturen betroffen sein könnten, was ebenfalls eine erhebliche Störung der Bestände nach sich ziehen könnte.

Unzureichend ist die Behandlung der Avifauna. Dies beginnt mit dem Umstand, dass in den Antragsunterlagen zwar erkannt worden ist, dass es sich bei dem Eingriffsbereich um einen für Gastvögel wertvollen Bereich handelt, aber dennoch keine systematische Untersuchung dieser Artengruppe erfolgt ist. Die zufällig im Rahmen anderer Erfassungen einbezogenen Erfassungen reichen zur Beurteilung nicht aus, zumal auch nicht erkennbar ist, in welcher Intensität, an welchen Terminen und mit welchem Aufwand speziell der Eingriffsbereich untersucht worden sein soll.

Die Kartierung der Brutvögel ist nicht mehr geeignet, um die Bedeutung des Gebietes für die Brutvögel angemessen zu beurteilen. Zuerst einmal sind die Kartierungen völlig veraltet, denn sie stammen aus dem Jahr 2014. Damit haben sie das maximal zulässige Verfallsdatum von fünf Jahren deutlich überschritten. Dieses Defizit gilt auch für die Erfassungen zu den übrigen Artengruppen.

Die vorgelegten Erfassungen sind nicht nur zu alt, sie erfüllen auch nicht die Anforderungen an die Dokumentation, wie sie das Bundesverwaltungsgericht formuliert hat. Dies gilt für die Kartierungen der Brutvögel und erst recht für die berücksichtigten Erfassungen („externe Gastvogelraten“) von Blüml. Im Urteil vom 9. November 2017 (Az. 3 A 4.15, Rn. 46): *„Zum fachlichen Standard gehört zudem, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren. Darin waren sich die Sachbeistände ebenfalls einig. Das ist hier nicht geschehen. Inwieweit die Ergebnisse der Bestandsaufnahme gleichwohl verwertbar sind, hängt davon ab, ob sich für die jeweiligen Untersuchungsergebnisse trotz des Dokumentationsmangels die Überzeugung gewinnen lässt, dass die Daten in der Sache methodengerecht gewonnen wurden. Das lässt sich nicht generell, sondern nur artspezifisch beurteilen.“* Die Güte der Untersuchungen und damit auch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind daher nicht nachvollziehbar. Die Gutachter räumen im Übrigen im Faunistischen Fachbeitrag selbst ein, dass die Erfassungsintensität zu gering ist: *„Insbesondere aufgrund der mit nur fünf Tagesbegehungen als eher gering einzustufenden Erfassungsintensität sollten diese fraglichen Reviere ebenfalls mit gewertet werden.“* Die Zahl der Begehungen für die Erfassung der tagaktiven Arten ist mit fünf zu gering.

Die weitere Prüfung der Artenschutzbelange ist unvollständig, weil sie sich auf die von den Gutachtern ausgewählten, sogenannten „planungsrelevanten“ Vogelarten beschränkt. Die übrigen wurden nicht quantitativ erfasst, sodass die Genehmigungsbehörde nicht einmal im Nachhinein eigenständig in der Lage ist, die fehlenden Prüfungen in den Antragsunterlagen eigenständig nachzuholen. Die pauschale Feststellung auf S. 20 zu den nicht berücksichtigten Arten: *„Bei ihnen liegt unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen zur Vermeidung kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).“* ist jedenfalls völlig unhaltbar und wird

erforderlichenfalls leicht zu widerlegen sein. Der faunistische Fachbeitrag räumt im Übrigen ein, dass von einem solchen Ausweichen und fehlenden Rückwirkungen auf den Gesamtbestand nicht ausgegangen werden kann, denn zumindest für die Goldammer wird eingeräumt, dass sich der Bestand auch verringern könnte und damit sich der als Maßstab herangezogene Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls verschlechtert.

Die Behandlung des Kuckucks ist fehlerhaft. Bei dieser gefährdeten Art muss die Betroffenheit aller infrage kommenden Wirtsvögel in den Blick genommen werden. Das ist jedoch nicht erfolgt, da viele als „nicht planungsrelevant“ ausgeblendet wurden.

Für die Feldlerche sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, die nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bewältigt werden können, da aufgrund des flächigen Eingriffs CEF-Maßnahmen nach dem engen Verständnis zur Auslegung des räumlichen Umgriffs dieser Maßnahmen nicht infrage kommen (s.o.). Im Übrigen würde, wenn man ein weiteres Verständnis an den Tag legen könnte, der Nachweis fehlen, dass die Tiere dorthin ausweichen können. Dazu sei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, die dazu im Beschluss vom 6. März 2014 (Az. 9 C 6.12, Rn. 61) speziell zur Feldlerche festgestellt haben: *"Hinsichtlich der Feldlerche fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 sei zu verneinen, weil den von den Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens betroffenen Vögeln dieser Art eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne Weiteres möglich sei. Aus den Urteilsgründen wird schon nicht deutlich, wie viele Reviere in welchem Abstand und in welchem Umfang durch den Lärm des neuen Straßenzuges beeinträchtigt werden. Ebenso wenig finden sich Angaben darüber, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Fläche für eine Revierverschiebung bietet. Auch ist eine Revierverschiebung ohne Weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Feldlerchen besetzt ist."* Den Antragsunterlagen liegen dazu lediglich Vermutungen zugrunde, die auch noch auf mittlerweile acht Jahre alten Daten beruhen. Dieses Defizit ist auch für die Arten Baumpieper, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und eine unbestimmte Anzahl von Vogelarten zu verzeichnen, die gar nicht erst näher untersucht worden sind.

Zur Wachtel wird die Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes und die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme noch einmal deutlich, wenn im AFB ausgeführt wird: *„Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu beschädigen oder zu zerstören. Mit dem geplanten Bodenabbau werden die Brutplätze von drei Paaren der Wachtel in diesem Sinne dauerhaft unbrauchbar und es muss davon ausgegangen werden, dass für sie ein Ausweichen ohne Verdrängungseffekte nicht möglich ist. Das hier einschlägige artenschutzrechtliche Verbot kann durch das Instrumentarium der "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" abgewendet werden.“* Für die Anwendung der Legalausnahme fehlen jedoch alle Voraussetzungen: Es ist weder die erforderliche räumliche Nähe (im Revier der betroffenen Individuen) gegeben, noch ist der Nachweis verfügbarer Reviere im Umfeld erbracht, wie sie nach der Rechtsprechung des BVerwG wenigstens zu führen gewesen wäre.

Für den vom Aussterben bedrohten Steinschmätzer ist mit einer Betroffenheit zu rechnen, da sich die Art in den umgeschichteten Torfreihen ansiedeln könnte, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Von daher kann es durch die Arbeiten zu erheblichen Störungen kommen oder gar zur Zerstörung von Brutten, wenn in der Brutzeit Arbeiten auf solchen Flächen stattfinden. Gleiches gilt für andere Nischenbrüter wie z.B. die Bachstelze.

Die Gutachter scheinen sich der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen übrigens nicht sicher zu sein, denn sie schlagen auf S. 81 selbst ein begleitendes Monitoring vor. Welchem Zweck dieses Monitoring jedoch dienen soll, ist völlig offen. Denn im artenschutzrechtlichen Kontext ist ein solches nur sinnvoll und von den Gerichten aus als sinnvolles Instrument anerkannt, wenn Restunsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit von Maßnahmen bestehen, diese klar zu benennen sind und gleichzeitig sicher wirksame Möglichkeiten zur Nachsteuerung festgelegt werden. Vorliegend fehlt es jedoch schon an den Voraussetzungen für der Zulässigkeit der Maßnahmen.

Die im Faunistischen Fachbeitrag vorgenommene Bewertung der Brutgebiete ist fehlerhaft, weil die Beschränkungen nicht beachtet wurden, die hinsichtlich der Flächengröße zu beachten sind. Dadurch kommt es zu einer Unterschätzung der Wertigkeit der Fläche.

Insgesamt ist das Vorhaben daher abzulehnen. Wir bitten Sie, uns über Ihre Entscheidung zu unterrichten und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. M. Schreiber)
2. Vorsitzender
Umweltforum
Osnabrücker Land e.V.